

REGELUNG ZUR NUTZUNG DER RÄUME DER LANDESFACHHOCHSCHULE FÜR GESUNDHEITSBERUFE VON SEITEN DRITTER

Mit dieser Regelung legt die Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe die Kriterien für die Nutzung ihrer Räume durch Dritte fest.

Voraussetzung für die Nutzung der Räume von Seiten Dritter ist, dass die Lehrtätigkeit nicht beeinträchtigt wird, bzw. geeignete Räume zur Verfügung stehen.

Der Direktor oder ein von ihm Beauftragter genehmigt die Anträge von Seiten Dritter und setzt das für die Überwachung der Räume und das Funktionieren der Geräte zuständige Personal ein.

Folgende Einrichtungen sind zur Nutzung der Räume zugelassen:

- a) öffentliche Körperschaften für die Durchführung von Veranstaltungen und Tätigkeiten wissenschaftlicher Natur und für didaktische Tätigkeiten auf Universitätsniveau;
- b) kulturelle Vereine für die genannten Tätigkeiten;
- c) öffentliche Körperschaften und Vereine für die Durchführung von öffentlichen Wettbewerben und Prüfungen

Um die Genehmigung zur Nutzung der Räumlichkeiten zu erhalten, müssen die Interessierten einen Antrag stellen mit den Informationen zur Veranstaltung (Datum, Teilnehmeranzahl, Programm u. a.). Der Antrag muss mindestens 30 Tage vor der Nutzung der Räume an der email Adresse der Landesfachhochschule eingereicht werden. Der Antragsteller muss außerdem gewährleisten, dass während der Veranstaltung eine Person für den Aufsichtsdienst namhaft gemacht wird.

Der Direktor oder ein von ihm Beauftragter genehmigt schriftlich die Nutzung der Räumlichkeiten nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen, der Verfügbarkeit der Räume und der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Im Fall der Nutzung von Räumlichkeiten und technischer Ausstattung über einen längeren Zeitraum hin kann zwischen der Landesfachhochschule und dem Antragsteller eine Konvention abgeschlossen werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich beim Ausfüllen des Antrags, die Räumlichkeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu benutzen (Unfallverhütung, Sicherheitsbestimmungen und Brandverhütung) und für Schäden, die durch die Nutzung in den Räumen, an den Möbeln und der technischen Ausstattung entstanden sind, aufzukommen.

Die Landesfachhochschule ist von jeglicher Haftung befreit.

Die Räumlichkeiten müssen in demselben Zustand zurückgegeben werden, wie sie übergeben worden sind.

Die von der Landesfachhochschule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten dürfen nur für die im Antrag genannten Zwecke verwendet werden.

Die Landesfachhochschule behält sich das Recht vor, die Veranstaltung sofort und ohne Vorankündigung zu unterbrechen, falls die Räumlichkeiten für andere als die im Antrag genannten Zwecke verwendet werden.

Am Ende der Veranstaltung führt es eine Kontrolle über Schäden an den genutzten Räumen und der zur Verfügung gestellten Ausstattung (technische Geräte, Möbel o. a.) durch. Für Schäden wird vom Nutzer Schadenersatz verlangt.

Folgende Räumlichkeiten stehen Dritten zur Verfügung:

- die Hörsäle
- die Computerräume
- die Labors
- die Büros
- die Gänge
- andere Räume innerhalb und außerhalb der Gebäudes

Falls für eine Veranstaltung zusätzlich zu den Räumen das Foyer und/oder die Gänge benutzt werden möchten, muss dies vorher mit der Direktion vereinbart werden.

Für die Verwendung von technischen Geräten, wie Computer, Audio-, Videogeräte, u. a., und die Mitarbeit des Fachpersonals der Universität muss im Antrag angesucht werden.

Der Direktor der Landesfachhochschule oder ein von ihm Beauftragter bestimmt aufgrund einer Tarifordnung (Anlage A) und aufgrund der Dauer der Veranstaltung und der Häufigkeit der Raumnutzung den Kostenbeitrag für die Benutzung der Räume und der technischen Ausstattung, für die Mitarbeit des Fachpersonals und für zusätzliche Dienstleistungen.

Die Direktion des Südtiroler Sanitätsbetriebes kann zur Durchführung wichtiger Arbeitstreffen, soweit die Räume verfügbar sind, von der Kostenbeteiligung befreit werden.

Der Direktor der Landesfachhochschule oder ein von ihm Beauftragter behält sich das Recht vor, eine Kautions zu verlangen, welche nach der Benutzung der Räumlichkeiten rückerstattet wird.

Die Landesfachhochschule behält sich das Recht vor, den Betrag der Kautions einzubehalten, falls Beschädigungen an den Räumlichkeiten oder der Ausstattung festgestellt werden.

Falls der Antragsteller kein Interesse mehr an der Nutzung der Räume hat, muss er dies wenigstens drei Arbeitstage vor dem für die Veranstaltung festgesetzten Datum mitteilen.

Der Antragsteller darf die Räumlichkeiten nicht an andere Einrichtungen oder Personen weitervermieten.

Anlage A

Nutzung der Räume der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe von Seiten Dritter

TARIFORDNUNG

Seminarräume.....80,00 Euro pro Tag ; € 50 halbtags bzw. abends
Große Hörsäle.....350,00 Euro pro Tag ; € 200 halbtags bzw. abends
Büros.....Der Preis wird aufgrund der Benutzungsdauer festgelegt.
Anwesenheit eines Technikers der Claudiana.....50,00 Euro pro Stunde
(falls verfügbar)